

Verordnung

der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal
"Dohlenschlafplatz Rottluff"
vom 16.10.1992

Auf Grund von §4 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1991) und §3, §10ff und §31 BNatSchG vom 12. März 1987 wird von der Stadt Chemnitz folgende Verordnung erlassen:

§1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in §2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

"Dohlenschlafplatz Rottluff"

§2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 1,0 ha. Es ist Teil der Flurstücke 182, 183/1 und 183/4 Gemarkung Rottluff. Die nördliche Grenze des Flächennaturdenkmals liegt 5m nördlich eines periodisch wasserführenden Grabens und grenzt an einen Lagerplatz, im Osten wird das Flächennaturdenkmal durch den äußeren östlichen Rand des Gehölzbestandes in der derzeitigen Ausbildung (entspr. IR Luftbild des Umweltamtes Chemnitz Nr. 611; Befliegung am 01.09.1991) gebildet. Im Westen wird das Flächennaturdenkmal durch das Flurstück 187/1, Gemarkung Rottluff begrenzt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Umweltamtes vom 24.4.1992 im Maßstab ca. 1:1500 und in einer Karte des Liegenschaftsamtes Chemnitz vom 11. April 1990 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage1).
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz im Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, während der Sprechzeiten niedergelegt.

§3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines überregional bedeutsamen Schlafplatzes für besonders geschützte Vogelarten, insbesondere der Dohle (*Corvus monedula*),
- aus wissenschaftlichen Gründen;
- wegen seiner Seltenheit und Eigenart.

Verbote

- (1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes, seiner Bestandteile oder zur Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen und Aufschüttungen);
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder wegzuwerfen;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Biozide anzuwenden;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. Das Gebiet in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu betreten.
 14. Gehölze zu zerstören oder zu beseitigen.

Zulässige Handlungen

Par. 4 gilt nicht

- (1) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (2) für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- (3) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Falls erforderlich, können Pflegemaßnahmen (wie z.B. Gehölzpflege) durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §31 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

§8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach §12 Abs. 1 und Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 16.10.1992



Dr. Pilz
Oberbürgermeister

